



Tiefbauamt

Tiefbauamt, Lämmlisbrunnenstrasse 54, 9001 St.Gallen

A-Post
Gemeinderat Au
Kirchweg 6
9434 Au SG

Hubert Rusch
Juristischer Mitarbeiter
Bau- und Umweltdepartement
Rechtsdienst
Lämmlisbrunnenstr. 54
9001 St. Gallen
T +41582293066
hubert.rusch@sg.ch

St.Gallen, 13. August 2026

Genehmigung Teilstrassenplan

Gemeinde	Au
Geschäft Nr.	26-3635
Projekt	Teilstrassenplan «Espenweg (Nr. 315), Erweiterung» (Gemeindestrasse 3. Klasse)

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 13 Abs. 2 des Strassengesetzes (sGS 732.1; abgekürzt StrG) den oben genannten Teilstrassenplan zur Genehmigung eingereicht.

Die Prüfung der Unterlagen ergibt Folgendes:

I. Sachverhalt

Die geplante Realisierung der neuen Fuss- und Veloverkehrsbrücke zwischen Au und Lustenau führte zur Überprüfung der umliegenden Langsamverkehrs Verbindungen. Mit dem Projekt wird das Ziel verfolgt, eine durchgehende und sichere Langsamverkehr-Verbindung zwischen der Gemeinde Au und den umliegenden Gemeinden auf die künftige Fuss- und Veloverkehrsbrücke zwischen Au und Lustenau zu schaffen. Zeitgleich beabsichtigt das Strassenkreisinspektorat St. Gallen eine Deckbelagssanierung im erwähnten Perimeter vorzunehmen.

Die bestehenden Strassenflächen des Espenwegs, einer Gemeindestrasse dritter Klasse, werden für das künftige Drittprojekt «Querung Rheintaler Binnenkanal (Brücke)» angepasst. Bauliche Massnahmen am Espenweg sind – mit Ausnahme der Anpassungsarbeiten an das Kantonsstrassenprojekt – keine vorgesehen.



Das Projekt wurde von den kantonalen Fachstellen vorgeprüft (Geschäft Nr. 25-3844). Nach Durchführung des Mitwirkungsverfahrens erliess der Gemeinderat Au am 23. Februar 2026 den Teilstrassenplan «Erweiterung Espenweg, Gemeindestrasse 3. Klasse, Nr. 315.» Der Teilstrassenplan lag – koordiniert mit dem Kantonsstrassenprojekt - vom 18. März bis 16. April 2026 öffentlich auf. Während der öffentlichen Auflage sind keine Einsprachen eingegangen. Mit Schreiben vom 27. April 2026 ersucht die politische Gemeinde Au um Genehmigung des Teilstrassenplans durch das Tiefbauamt des Kantons St. Gallen.

Im Wesentlichen sind folgende Unterlagen Bestandteil des Genehmigungsgesuchs:

- Teilstrassenplan «Esenweg», 1:500, vom 19. Januar 2026
- Technischer Bericht «Geh- und Radweg Espenstrasse, Kreisel Rosenbergsau bis Binnenkanal» vom 9. Februar 2026

II. Erwägungen

1. Die Gemeinden führen einen Plan über die unter ihrer Hoheit stehenden Strassen mit Angabe der Einteilung (Art. 12 Abs. 1 StrG). Der Gemeindestrassenplan legt den Umfang des Strassen- und Wegnetzes der Gemeinde fest; Strassen und Wege werden in je drei Klassen eingeteilt (Art. 7 StrG).
2. Erlass und Änderung von Gemeindestrassenplänen sowie die einer Änderung zugrundeliegenden Strassenbauprojekte bedürfen der Genehmigung der zuständigen Stelle des Kantons (Art. 13 Abs. 2 StrG und Art. 26 des Raumplanungsgesetzes [SR 700; abgekürzt RPG]). Die zuständige Stelle des Kantons prüft die Strassenpläne und Strassenbauprojekte auf Rechtmässigkeit sowie auf Übereinstimmung mit der kantonalen Richtplanung und der Sachplanung des Bundes (Art. 13 Abs. 3 StrG). Zuständige Stelle des Kantons ist das Tiefbauamt (Art. 1 der Strassenverordnung [sGS 732.11; abgekürzt StrV]).
3. a) Art. 8 StrG hält die drei Klassen von Gemeindestrassen fest. Gemeindestrassen erster Klasse dienen dem örtlichen und überörtlichen Verkehr. Sie stehen dem allgemeinen Motorfahrzeugverkehr offen (Art. 8 Abs. 1 StrG). Gemeindestrassen zweiter Klasse dienen der Groberschliessung des Baugebiets und der Erschliessung grösserer Siedlungsgebiete ausserhalb des Baugebiets. Sie stehen in der Regel dem allgemeinen Motorfahrzeugverkehr offen (Art. 8 Abs. 2 StrG). Gemeindestrassen dritter Klasse dienen der übrigen Erschliessung sowie der Land- und Forstwirtschaft. Sie stehen dem allgemeinen Motorfahrzeugverkehr nicht offen (Art. 8 Abs. 3 StrG). Gemeindestrassen dritter Klasse sind die niedrigste Kategorie öffentlicher Strassen und eine Auffangklasse. Alle öffentlichen Strassen, die nicht zwingend einer höheren Klasse zuzuordnen sind, gehören folglich zu den Gemeindestrassen dritter Klasse (VerwGE B 2011/9 vom 7. Dezember 2011, m.w.H.).

b) Die neu zu klassierenden Flächen gehören zum Espenweg und werden ebenfalls als Gemeindestrasse dritter Klasse klassiert.



4. Die verkehrstechnische Beurteilung des Strassenprojekts durch das Tiefbauamt sowie durch die Kantonspolizei, Verkehrstechnik, ergab keine Einwände.
5. Das Amt für Umwelt (AFU) verweist betreffend Gewässer- und Bodenschutz auf das Kantonsstrassenprojekt «Geh- und Radweg Espenstrasse, Kreisel Rosenbergsau bis Binnenkanal». Im Rahmen des Kantonsstrassenprojekts wurde die geplanten Bauarbeiten durch das AFU geprüft und entsprechende Massnahmen wurden in der Verfügung vom 12. Mai 2025 definiert. Weil im Rahmen des vorliegenden Teilstrassenplans keine Bauarbeiten von der Gemeinde Au vorgesehen sind, wird auf eine eigenständige Verfügung verzichtet.
6. Die Klassierungserweiterung liegt teilweise im übergangsrechtlichen Gewässerraum des Rheintaler Binnenkanals. Die neu klassierte Fläche reicht jedoch nicht näher an den Kanal als die angrenzenden bereits klassierten Flächen und hat somit keine negativen Auswirkungen im Hinblick auf die Hochwassersicherheit. Das Amt für Wasser und Energie, Wasserbau, das Amt für Natur, Jagd und Fischerei sowie das Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Bauen ausserhalb Bauzonen, haben deshalb keine Einwände zurückgemeldet.
7. Die Ergebnisse aus der Naturgefahrenanalyse des Kantons St.Gallen liegen im betroffenen Gebiet vor und können unter www.geoportal.ch eingesehen werden. Die Bauherrschaft soll sich anhand der vorliegenden Informationen eigene Risikoüberlegungen machen. Eventuell zu treffende Massnahmen sind zwingend Sache der Bauherrschaft bzw. der Eigentümerschaft.
8. Die folgenden Fachstellen haben nach Prüfung des Vorhabens keine Einwände:
 - Amt für Raumentwicklung und Geoinformation
 - Tiefbauamt
9. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Teilstrassenplan den Grundsätzen des Strassenbaus entspricht (Art. 32 f. StrG). Im Technischen Bericht vom 9. Februar 2026 sind die betroffenen Interessen dargelegt (Art. 47 RPV). Überwiegende Interessen, die dem Vorhaben entgegenstehen könnten, sind nicht ersichtlich.
10. Es ist festzustellen, dass der Teilstrassenplan «Espenweg», (Nr. 315, Erweiterung) Gemeindestrasse 3. Klasse, mit dem übergeordneten Recht übereinstimmt; ebenso mit dem kantonalen Richtplan und der Sachplanung des Bundes. Somit ist der Teilstrassenplan zu genehmigen.
11. Weil der vorliegende Teilstrassenplan durch das Kantonsstrassenvorhaben ausgelöst wird, wird auf die Erhebung von Gebühren verzichtet.
12. **Änderung des Geoportals bzw. des ÖREB-Datensatzes / Vollzugsbeginn**
Nach Ablauf der Rechtsmittelfrist bestimmt die Politische Gemeinde den Vollzugsbeginn des Erlasses (Art. 40 der Geoinformationsverordnung [sGS 760.11]). Sie beauftragt den zuständigen Nachführungsgeometer umgehend mit der Nachführung des Gemeindestrassenplans in der amtlichen Vermessung und teilt ihm zum entsprechenden Zeitpunkt den Bauabschluss mit. Die Daten sind innert fünf Arbeitstagen an die katasterverantwortliche Stelle, das Amt für Raumentwicklung und Geoinformation



(AREG) zu übermitteln. Das Datum der Invollzugsetzung ist der Koordinationsstelle Bau mitzuteilen (vgl. beiliegendes Formular).

In Anwendung von Art. 13 Abs. 2 StrG und Art. 26 RPG in Verbindung mit Art. 1 StrV verfügt das

Tiefbauamt:

1. Der Teilstrassenplan «Espenweg» (Nr. 315; Erweiterung) wird genehmigt.
2. Auf die Erhebung von Gebühren wird verzichtet.

Rechtsmittel

Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43^{bis} VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung beim Bau- und Umweltdepartement des Kantons St.Gallen Rekurs erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Leiter des Tiefbauamtes

Matthias Fuchs
Kantonsingenieur

Beilagen:

- Teilstrassenplan «Espenweg» (Nr. 315, Erweiterung), 1:500, vom 19. Januar 2026, vierfach
- Formular «Mitteilung Invollzugsetzung»

Kopie an Tiefbauamt, Strassen- und Kunstbauten, Balz Ruprecht (KS-Projekt 09.010.007.1701)

Gemeinde Au



Teilstrassenplan Espenweg 1:500

Neuklassierung / Ergänzung:
Espenweg, Nr. 315

(Teil-)Aufhebung:
Espenweg, Nr. 315

vom Gemeinderat erlassen am

23. FEB. 2026

Der Gemeindepräsident

Der Gemeinderatsschreiber

öffentlich Auflage :

18. MRZ. 2026 – 16. APR. 2026

vom Tiefbauamt des
Kantons St. Gallen genehmigt am:

13. Aug. 2026

Der Kantonsingenieur:

